Gesezgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **03.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben vom Escher und Usteri.

Band I. N. LXXXII. Bern, 26. Februar 1800. (7. Ventose VIII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath den 14. Hornung.

Präsident Carrard.

Die Antheilhaber der Gemeindgüter von Nußwyl beschweren sich über die Anwendung des Gesetzes über das gezwungene Anleihn auf diesen Theil ihres Eigenthums.

Schlumpf findet nicht, daß diese Güter im Fall jenes Gesetzes seyen, zumal dieselben zwar unvertheilt besessen, die Rechte darauf aber dessen ungeachtet Privateigenthum seyen. Er begehrt die Rükweisung an die Vollziehungscommission.

Kilchmann ist Schlumpfs Meinung, begehrt aber Rükweisung an eine besondere Commission.

Kuhn bemerkt, daß er vor einiger Zeit über diesen Gegenstand einen Gesezvorschlag vor den großen Rath gebracht habe, der diese Art von Gütern aus den angeführten Gründen von dem gezwungenen Darlehn auszunehmen versucht habe. Der große Rath sey aber darüber zur Tagesordnung geschritten, weil man damals allgemein geglaubt habe, dergleichen Güter sollen nicht ausgenommen seyn. Die Commission wird erkennt, und in dieselbe ernennt: Schlumpf, Gysendörfer, Fierz, Kilchmann und Bourgeois.

Die Fortsetzung des Gutachtens über Forstfrevel wird in Berathung genommen. (S. N. 76.) Die Commission legt statt des ihr zurükgewiesenen §. 14. folgenden neuen §. vor, der ohne Einwendung angenommen wird.

Wer in eines andern Waldung neue Wege macht oder von den vorhandenen Wegen abfahrt, oder neue Holzschleifen errichtet, soll nebst dem Schadenersaz noch eine Buße bezahlen, die dem Werth des verursachten Schadens gleich ist; kann er aber durch das Zeugniß des Banwarthen oder zweier andern unpartheiischen Bürger beweisen, daß er hierzu durch unausweichliche Umstände gezwungen wurde, so ist er nur den Schadenersaz an den Eigenthümer schuldig.

§. 15. Thorin stimmt zum §., doch wünscht er, daß überhaupt auch anderer Schaden, der im Fallen des Holzes geschehen kann, in die lezte Abtheilung dieses §. mitbegriffen werde.

Deslöes glaubt, dieser Beisaz sey überflüßig, und der §. deutlicher ohne denselben, indem sich der Grundsaz wovon Thorin spricht, von selbst versteht. Der §. wird ohne Abänderung angenommen.

§. 16. Desloes. Da derjenige, welcher eine Waldung anzündet, sehr leicht im Fall seyn kann, den Schaden nicht zu ersetzen, so sollte in einem Beisaz § noch auf diesen Fall eine weit starkere Strafe verordnet werden, er fordert also hierüber einen Beisaz von der Commission.

Escher. Diesem §. zufolge soll der der einen Wald entzündet, den Schaden vergüten, kann er dieses nicht aus Mangel an Vermögen, so wird er alles Seinigen beraubt und fallit; da nicht die Stärke des Brandes sondern die Vernachläßigung des Feuers strafbar ist, so kann zu dieser schuldigen Vergütung keine weitere Strafe beigefügt werden als diejenige, welche der §. schon gegen Feuervernachläßigung enthält, ich fodere also Tagesordnung über Deslöes Beisaz.

Broye wünscht nähere Bestimmung, von welcher Behörde die Erlaubniß müsse erhalten werden, um Kohlmeiler anzulegen, indem diese Unbestimmtheit Verwirrung veranlassen könnte.

Thorin will, daß kein Kohlhaufen angezündet werden dürfe, ehe die Munizipalität des Bezirks die Erlaubniß dazu ertheilt hat.

Secretan unterstüzt Thorins leztern Wunsch, und will überhaupt, daß von der Munizipalität oder besser von dem Eigenthümer oder demjenigen Forstaufseher der ihn vorstellt, die Erlaubniß erhalten werden müsse.

Kuhn will den Banwarth hierzu bestimmen.

Secretan beharret, weil die Banwarthen leicht für einen Krug Wein eine solche Erlaubniß ertheilen werden.

Marcacci will die Vorsicht nicht zu weit treiben, und glaubt zur Anlegung eines Kohlhaufens

müße zum voraus laut dem §. die Erlaubniß sowohl vom Eigenthümer als auch vom Banwarth vorhanden seyn.

Bourgeois stimmt bestimmt Thorin bey.

Beutler ist gleicher Meinung.

Deslöes unterstüzt auch dringenst Thorin.

Escher. In einigen Gegenden, wo die Munizipalitäten nicht so vervielfältigt sind wie im Leman, wäre Thorins Wunsch unanwendbar, weil in den Thälern von Waldstätten, Linth, Sentis, Bellinzona, Oberland und Wallis die Munizipalitäten oft um eines Kohlhaufens wegen eine Tagreise machen mußten, um die Ortsbesichtigung vornehmen zu können, welche überdem oft nicht sehr geschikt ausfallen möchte; laßt uns also doch alle diese eben so überspannten als unnützen Foderungen beiseite setzen, und wenn man den §. nicht deutlich genug findet, in demselben bestimmen, daß zu Anlegung eines Kohlmeilers die Erlaubniß des Eigenthümers der Waldung, und die Anweisung des Platzes durch den Bauwarthen erfoderlich sey. Dieser lezte Antrag wird angenommen.

§. 17. Legler. Dieser §. ist nicht überall anwendbar, denn in den bergigten Gegenden ist es oft unmöglich sein eigen Holz zu fällen, ohne anderes benachbartes Holz vorher wegzuschaffen, und dieses muß also unter der Bedingung erlaubt werden, daß man dem Eigenthümer dieses Holzes sogleich hiervon benachrichtige.

Kilchmann stimmt zum §.

Deslöes vertheidigt den §. als unentbehrlich nothwendig, weil unter dem von Leglern berührten Vorwand kein Holzeigenthum mehr sicher wäre.

Fierz ist Leglers Meinung, und glaubt, die Vertheidiger des §. haben noch wenig selbst Holz gefällt, besonders nicht in den Gebirgen, sonst würden sie nicht einen so strengen und ungerechten §. vertheidigen.

Legler beharret, weil in den Hochgebirgen es unmöglich ist das Holz so zu fällen, wie es die größte Schonung für das nachbarliche Holz erfodern möchte. Oesch stimmt Leglern und Fierz bei.

Desloes beharret auf dem §, weil er nicht von Holz spricht, welches aus Zufall umgeschlagen wird, sondern bestimmt nur von demjenigen, welches absichtlich gefällt wird.

Escher glaubt selbst, der § könne ohne eine etwelche Abfassungsverbesserung nicht allgemein anwendbar seyn; um die Sache näher untersuchen zu können, fodert er Rükweisung desselben an die Commission. Der § wird der Commission zurükgewiesen.

§ 18. Fierz findet auch diesen § nicht allgemein anwendbar, weil das Vieh oft ohne Absicht des Eigenthümers desselben solche Einzäumungen überschreitet.

Die weitere Berathung wird vertaget.

Der Vollz. Ausschuß übersendet folgende Botschaft:

Der Vollz. Ausschuß an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Der B. Hartmann, gewesenes Mitglied des gesezgebenden Corps, hat den Vollziehungsausschuß ersucht, Sie dahin zu bewegen, daß Sie sich über seine Reklamationen, in Betreff der von dem obersten Gerichtshof gegen ihn ausgefällten Sentenz, zu beschäftigen belieben mögen. Der Vollziehungsausschuß glaubte nicht, ihm dieses Ansuchen verweigern zu müssen. Er ladet Sie also ein, BB. Gesezgeber, über diesen Gegenstand in Berathschlagung zu treten, über den Ihnen das gewesene Direktorium unterm 2. Nov. bereits eine Bothschaft zugeschikt hat.

Gruß und Hochachtung!

Folgen die Unterschriften.

(Die Fortsetzung folgt.)

Bericht der Commission über die Amnestie, dem großen Rathe vorgelegt den 12. Februar, von Huber.

(Beschluß.)

In den Vorschlägen über die Abtragung von Empörungskösten werdet Ihr sehen, daß Nothwendigkeit, Gerechtigkeit und Billigkeit Euerer Commission sie eingegeben haben. Getragen müssen sie werden, vom Staat oder von den Empörten. Wo es diese im Stand sind, sollen es diese leisten, aber mit der genauesten und billigsten Vertheilung. Es herrschen auch hier die bedaurungswürdigsten Anomalien und Ungleichheiten. In dem jetzigen Zustand würden allgemeine Gesetze dieselben eher vergrößern, als ausgleichen, und nur die Weisheit der vollziehenden Gewalt, welcher alle besondere Umstände bekannt sind, kann dieser Verwirrung auf eine billige Weise ein Ende machen.

Der 19. Artikel bestätigt die Rechte der einzelnen Bürger, die keine Macht ihnen mit Befugniß nehmen kann, weil die Begünstigung oder Begnadigung, die ein Theil dem andern zugesteht, niemals mit Recht zum Nachtheil des dritten geschehen kann, vielweniger also zur Verkürzung des Staates, dem die unveräusserlichen Rechte aller Bürger insgesammt zukommen.

Wer wird beim 20. Artikel nicht einsehen, wie wichtig es für den Staat sei, seine Beamtete insbesondere zu schützen; da es seine Pflicht ist, indem sie seinetwegen gelitten haben; da es sein Vortheil erheischt, damit sie für die Zukunft nicht muthlos werden. In ihren Personen sind nicht sie, sondern der Staat eigentlich selbst beleidigt worden, es ist also billig, daß er für sie gegen die Frevler Gerechtigkeit erhalte.